



KINDERGARTEN
ELISABETHINUM AXAMS

Kinderkrippen- und Kindergartenordnung

für den Kindergarten Elisabethinum Axams

in der ab 01.11.2021 gültigen Fassung



KINDERGARTEN
ELISABETHINUM AXAMS

Sehr geehrte Eltern!

Wir freuen uns, Ihr Kind ein Stück auf seinem Lebensweg begleiten zu dürfen und danken für Ihr Vertrauen!

In einer Atmosphäre der Geborgenheit und des Vertrauens wollen wir Ihrem Kind vielfältige Möglichkeiten zur Auseinandersetzung mit sich und seiner Umwelt bieten und beste Bildungs- und Entwicklungschancen ermöglichen.

Zur frühkindlichen Bildung und Erziehung gehören das Hinführen zu Toleranz, Solidarität, Verantwortungsbereitschaft, Selbständigkeit, Gemeinschaftsfähigkeit und Lernfreude. Dabei ist uns eine ganzheitliche Erziehung wichtig.

Wir orientieren uns an den Bedürfnissen und persönlichen Interessen Ihres Kindes.

Wir wünschen uns, dass Ihr Kind und Sie als Eltern sich in unserer Einrichtung wohl fühlen und freuen uns auf eine vertrauensvolle Zusammenarbeit!

Herzlich willkommen!



KINDERGARTEN ELISABETHINUM AXAMS

Der Kinderbetreuungsausschuss hat mit Beschluss vom 30.01.2017 auf Grund des § 23 Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetzes, LGBl. Nr. 48/2010, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 88/2016 folgende Kinderkrippen- und Kindergartenordnung erlassen, diese wurde am 18.10.2018 durch die Angabe der neuen Standorte und die Öffnungszeiten erweitert und am 01.11.2021 auf den neuesten Stand aktualisiert.

1. Erläuterungen

Die Arbeit in unserer Kindertageseinrichtung richtet sich nach der folgenden Ordnung, die Sie mit Abschluss des Aufnahmevertrags anerkennen.

Sie basiert auf der pädagogischen Konzeption unserer Einrichtung und den geltenden gesetzlichen Bestimmungen in ihrer jeweils gültigen Fassung.

1.1 Kindertageseinrichtungen (KiTas) – Begriffsbestimmung

Kindertageseinrichtungen sind außerschulische Tageseinrichtungen zur regelmäßigen Betreuung, Bildung und Erziehung von Kindern. Dies sind:

- Kinderkrippen/Kindergruppen, deren Angebot sich überwiegend an Kinder unter 3 Jahren richtet.
- Kindergärten, deren Angebot sich überwiegend an Kinder im Alter zwischen 3 Jahren und dem Schuleintritt richtet.
- Horte, deren Angebot sich überwiegend an Schulkinder richtet.
- Alterserweiterte Gruppen sind Kinderkrippen-, Kindergarten- oder Hortgruppen, in denen außer Kindern der grundsätzlich vorgesehenen Altersgruppe (s.o.) auch Kinder anderer Altersgruppen, und zwar ab dem vollendeten zweiten Lebensjahr bis zum Ende der allgemeinen Schulpflicht, gefördert und betreut werden.

All diese Einrichtungsformen können auch als integrative Kindertageseinrichtungen geführt werden, in denen Kinder mit und ohne Behinderungen bzw. Förderbedarf betreut werden.

Mit Genehmigung der Landesregierung können Gruppen abweichend von den hier aufgezeigten Organisationsformen als Versuch geführt werden.

Die Inklusion einzelner Kinder mit außerordentlich erhöhtem Förderbedarf in die Regelgruppen ist nach Absprache mit der jeweiligen Betreuungseinrichtung und der Bewilligung durch das Land Tirol möglich.



KINDERGARTEN ELISABETHINUM AXAMS

1.2 Die pädagogische Konzeption

Die pädagogische Konzeption beinhaltet alle wesentlichen Abläufe, Schwerpunkte und Angebote der Einrichtung.

Der bundesländerübergreifende Bildungsrahmenplan sowie die Tiroler Fassung werden in diesem Grundsatzdokument berücksichtigt.

Die pädagogische Konzeption liegt jederzeit zur Einsicht auf.

2. Allgemeines

Diese Kinderkrippen- und Kindergartenordnung bezieht sich auf den von der slw Soziale Dienste GmbH betriebenen Kindergarten Elisabethinum Axams mit Kinderkrippen- und Kindergartengruppen. Die Standorte dieser Kinderbetreuungseinrichtung sind:

- Kindergarten Elisabethinum Axams, Mailsweg 10, 6094 Axams
- Kindergarten Elisabethinum Axams, Mailsweg 2, 6094 Axams
- Kindergarten Elisabethinum Axams, Kinderkrippe, Mailsweg 10, 6094 Axams
- Kindergarten Elisabethinum Axams, Kinderkrippe, Mailsweg 2, 6094 Axams

In der Kinderkrippe werden Kinder ab dem vollendeten 18. Lebensmonat und bis zum vollendeten 3. Lebensjahr (Stichtag 31.08.) und in den Kindergärten werden Kinder ab dem 3. vollendeten Lebensjahr (Stichtag 31.08.) nach Maßgabe der vorhandenen Plätze aufgenommen.

3. Aufnahme

Der Besuch einer Kindertageseinrichtung ist freiwillig, soweit nicht eine Besuchspflicht nach §26 des Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes besteht.

Über die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung entscheidet der Kinderbetreuungs-ausschuss.

Laut § 25 des Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes darf die Aufenthaltsdauer eines Kindes „jenen Zeitraum nicht übersteigen, der erforderlich ist, um eine Vollbeschäftigung beider Eltern im Ausmaß von 40 Stunden pro Woche zu ermöglichen.“

Die Anmeldung gilt grundsätzlich für das gesamte Schul- bzw. Kinderbetreuungs-jahr und dauert im Allgemeinen vom September bis Anfang Juli (10 Monate) bzw. kann zusätzlich auch für Ferien und somit ganzjährig von September bis August erfolgen.



KINDERGARTEN ELISABETHINUM AXAMS

3.1 Aufnahmekriterien

Die Aufnahmekriterien für Kindergarten- und Kinderkrippenplätze ohne Abrechnung über die Abteilung Soziales des Amtes der Tiroler Landesregierung werden durch das Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz § 22, Abs. 4 geregelt und lauten wie folgt:

Können nach Maßgabe des §22, Abs. 3 lit. a nicht alle für den Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung angemeldeten Kinder aufgenommen werden, so sind der Reihe nach aufzunehmen:

- a) besuchspflichtige Kinder (§ 26) mit Hauptwohnsitz in der Standortgemeinde der Kinderbetreuungseinrichtung,
- b) Kinder, die die Kinderbetreuungseinrichtung bereits besuchen,
- c) Kinder mit Hauptwohnsitz in der Standortgemeinde der Kinderbetreuungseinrichtung,
- d) Kinder, deren Eltern berufstätig sind,
- e) Kinder, deren Eltern nachweislich arbeitssuchend sind oder sich in Ausbildung befinden,
- f) Kinder, die nach ihrem Alter dem Schuleintritt am nächsten stehen,
- g) Kinder, deren Geschwisterkind die Kinderbetreuungseinrichtung bereits besucht.

Kindergarten- und Kinderkrippenplätze für Kinder mit Behinderungen im Rahmen der dafür vorgesehenen Plätze:

1. Gültiger Bescheid auf Leistungen nach dem Tiroler Teilhabegesetz
2. Um langfristig eine qualitativ hochwertige Unterstützung zu gewährleisten, werden bei der Entscheidung zur Vergabe von Plätzen neben der Kindergartenleitung des Kindergarten Elisabethinum Axams auch die Führungskräfte der Aufnahmekonferenz des Elisabethinums einbezogen (Therapie- und Pflegeplanung etc.). Dabei werden folgende Kriterien als Gesamtes betrachtet:
 - Wohnsitz in Axams (für Kinder mit Behinderungen aus Axams sind jedenfalls Plätze vorzusehen)
 - Abstimmung zwischen Unterstützungsbedarf, Entwicklungschancen und dafür notwendigen Kompetenzen und Ressourcen einerseits und tatsächlich vorhandenen Kompetenzen und Ressourcen andererseits
 - Dringlichkeit einer Aufnahme aufgrund der persönlichen Ausgangslage (Entwicklungsstand, Fördermöglichkeiten, familiäre und soziale Situation, vorhandene Alternativen ...)
 - Geschwisterkind besucht bereits den Kindergarten Elisabethinum Axams oder das Elisabethinum
 - Kinder von Mitarbeiter_innen des Kindergarten Elisabethinum Axams oder des Elisabethinums



KINDERGARTEN ELISABETHINUM AXAMS

3.2 In der Ferien- und Sommerbetreuung

werden nach Maßgabe von vorhandenen freien Plätzen auch Kinder aufgenommen, die keine Kinderbetreuungseinrichtung der Gemeinde Axams besuchen. Bevorzugt bei der Aufnahme werden jedoch jene Kinder, die bereits eine Kinderbetreuungseinrichtung der Gemeinde Axams besuchen.

4. Öffnungszeiten, Ferienregelung

4.1 Tagesöffnungszeit

- Kindergarten Elisabethinum Axams, Mailsweg 10: 7:00 bis 17:30 Uhr
- Kindergarten Elisabethinum Axams, Mailsweg 2: 7:00 bis 17:30 Uhr
- Kindergarten Elisabethinum Axams, Kinderkrippe Mailsweg 10: 7:00 bis 17:30 Uhr
- Kindergarten Elisabethinum Axams, Kinderkrippe Mailsweg 2: 7:00 bis 17:30 Uhr

4.2 Wochenöffnungszeit

Kinderkrippe und Kindergarten sind von Montag bis Freitag geöffnet (auch an schulautonomen Tagen der Volksschule Axams). An Samstagen, Sonntagen und an gesetzlichen Feiertagen sind die Kinderkrippe und die Kindergärten geschlossen.

4.3 Jahresöffnungszeit

Das Betreuungsjahr beginnt am ersten Montag im September.

Durch die Anpassung der Ferienregelung an die Volksschule Axams werden auch die Herbstferien übernommen.

Es besteht die Möglichkeit einer Anmeldung auch für Ferientage.

4.4 Schließzeiten für die Kinderkrippe und Kindergarten Elisabethinum Axams

Der Kindergarten Elisabethinum Axams hält die Standorte Kindergarten Elisabethinum Axams Mailsweg 10 und Kindergarten Elisabethinum Axams Mailsweg 2 bis auf eine Woche Ende August an allen Werktagen geöffnet.

Dabei ist zu beachten, dass Kinder insgesamt mindestens fünf Wochen pro Kinderbetreuungsjahr, davon mindestens zwei Wochen durchgehend, außerhalb der Kindertageseinrichtung verbringen.

Der Erhalter behält es sich vor, in begründeten Ausnahmefällen oder nach pädagogischen Erfordernissen kurzfristig abweichende Öffnungs- bzw. Schließzeiten festzulegen. In solchen Fällen sind die Eltern rechtzeitig zu verständigen.



KINDERGARTEN
ELISABETHINUM AXAMS



KINDERGARTEN
ELISABETHINUM AXAMS

5. Besuchspflicht

5.1

Seit 1. September 2010 besteht für Kinder, die bis zum 31. August ihr fünftes Lebensjahr vollendet haben und im Folgejahr schulpflichtig werden, eine Verpflichtung zum Besuch eines Kindergartens.

Die Besuchspflicht besteht im Ausmaß von 20 Stunden an mindestens vier Werktagen pro Woche. Sie besteht nicht in den vom Träger beziehungsweise gesetzlich festgelegten freien Tagen oder Ferien (bei ganzjährig geöffneten Kindergärten unterliegen die zusätzlich angebotenen Besuchszeiten während der Schulferien, nicht der Kindergartenpflicht).

5.2

Nach Anzeige durch die Eltern können Kinder von der Besuchspflicht ausgenommen werden (vorzeitiger Schulbesuch, medizinische Gründe, Entfernung, etc.)

5.3

Kinder, für die eine Besuchspflicht besteht, dürfen nur im Falle einer gerechtfertigten Verhinderung vom Kindergarten fernbleiben. Dazu gehören: Erkrankung des Kindes oder der Eltern (Erziehungsberechtigten), Urlaub im Ausmaß von maximal drei Wochen innerhalb des Kindergartenjahres, außergewöhnliche Ereignisse.

5.4

Laut Tiroler Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (§26) haben Eltern jener Kinder, für die eine Verpflichtung zum Kindergartenbesuch besteht, dafür Sorge zu tragen, dass ihre Kinder der Besuchspflicht nachkommen.

Die Einrichtungen sind verpflichtet, die Anwesenheit der Kinder zu dokumentieren und bei unentschuldigtem längerem Fehlen die Bezirksverwaltungsbehörde zu unterrichten.



KINDERGARTEN
ELISABETHINUM AXAMS

6. Übergabe und Abholung des Kindes, Abholzeiten, Aufsichtspflicht und Haftung

6.1

Die Erziehungsberechtigten haben mit der schriftlichen Anmeldung bekannt zu geben, welche Personen das Kind in die Kindergruppe bzw. zum Kindergarten bringen dürfen und von der Kindergruppe bzw. vom Kindergarten abholen dürfen.

6.2

Die pädagogischen Mitarbeiter_innen sind während der von den Eltern in der Buchungsvereinbarung gewünschten Betreuungszeit, innerhalb der Öffnungszeiten der Einrichtung, für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich. Dies schließt außerhäusliche Aktivitäten der Einrichtung wie Spaziergänge, Wanderungen, sportliche Aktivitäten etc. mit ein.

6.3

Die Aufsichtspflicht in der Kindergruppe bzw. im Kindergarten beginnt mit der persönlichen Übergabe des Kindes an eine pädagogische Fachkraft auf der dem Kinderbetriebsbetrieb gewidmeten Liegenschaft. Sie endet mit dem Zeitpunkt, an dem das Kind von einer im Anmeldeformular bekannt gegebenen Person abgeholt wird.

6.4

Für die Sicherheit der Kinder auf dem Weg zur Kinderbetreuungseinrichtung und von dort nach Hause tragen die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten die volle und alleinige Verantwortung. Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass das Kind auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung von einer geeigneten erwachsenen Person bzw. einer_einem Jugendlichen ab 14 Jahren begleitet wird. Die Einrichtung führt hierzu eine Liste mit den Namen und Kontaktdaten der von den Eltern ermächtigten Personen.

6.5

Außerhalb der Öffnungszeiten kann die Beaufsichtigung der Kinder durch das pädagogische Personal grundsätzlich nicht gewährleistet werden.

6.6

Für selbst verschuldete Unfälle, für Verlust, Verwechslung oder Beschädigung der Garderobe und der Ausstattung (z.B. Brille, Geld, Handy, etc.) der Kinder, kann keine Haftung übernommen werden. Dies gilt ebenfalls für mitgebrachtes Spielzeug, Fahrräder und andere Dinge.



KINDERGARTEN ELISABETHINUM AXAMS

6.7

Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z.B. Feste, Ausflüge) sind die Eltern aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere Absprache über die Wahrnehmung der Aufsicht getroffen wurde.

6.8

Kindergartenkinder sind beim Besuch einer institutionellen Kinderbetreuungseinrichtung im letzten Jahr vor der Schulpflicht bei der AUVA unfallversichert.

6.9

Kinder können zwischen 07:00 und 08:30 Uhr in die Kinderbetreuungseinrichtung gebracht und in der Zeit zwischen 12:00 Uhr und 13:00 Uhr wieder abgeholt werden.

In der Kinderkrippe können die Kinder in der Zeit zwischen 12:00 Uhr und 12:30 Uhr wieder abgeholt werden.

Während der Eingewöhnungsphase und für Kinder unter drei Jahren können individuelle Zeiten vereinbart werden.

Kinder, die im Kindergarten den Mittagstisch in Anspruch nehmen, können von 13:30 Uhr bis 14:00 Uhr abgeholt werden.

Kinder, die die Nachmittagsbetreuung in Anspruch nehmen, können von 16:00 Uhr bis 17:30 Uhr abgeholt werden.

Kinder, die in der Kinderkrippe den Mittagstisch in Anspruch nehmen, sind bis 14:00 Uhr wieder abzuholen.

7. Zusammenarbeit mit den Eltern

7.1

Zum Wohle des Kindes und der ganzen Familie ist eine gute, partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den Eltern Grundvoraussetzung. Diese Zusammenarbeit erfordert viel Austausch und klare Absprachen. Nur so kann eine Vertrauensbasis entstehen, die die Grundlage für die gemeinsame Begleitung des einzelnen Kindes in seiner jeweiligen Lebens- und Entwicklungsphase darstellt.

7.2

Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Einrichtung regelmäßig besucht werden. Bitte informieren sie den_ die Gruppenleiter_in, wenn das Kind nicht kommen kann.



KINDERGARTEN
ELISABETHINUM AXAMS



KINDERGARTEN

ELISABETHINUM AXAMS

7.3

Neben unterschiedlichen Formen der Elterninformation- und beteiligung, finden mindestens zweimal jährlich Elternversammlungen statt. Hier können Eltern ihre Vorstellungen hinsichtlich der Öffnungszeiten, der Ferienzeiten und in sonstigen organisatorischen und pädagogischen Fragen einbringen.

Eltern haben die Möglichkeit, aus ihrer Mitte einen Elternbeirat zu wählen, sofern sich die Mehrheit der bei einer Elternversammlung anwesenden Eltern dafür ausspricht.

7.4

Wichtige Termine und sonstige Mitteilungen werden von der Kindergartenleitung rechtzeitig an der Anschlagtafel bekanntgegeben. Die Eltern werden ersucht, diese Mitteilungen zu beachten, um Missverständnissen vorzubeugen und Schwierigkeiten zu vermeiden.

7.5

Eine Adressänderung oder die Änderung einer Telefonnummer sind der Kindergartenleitung umgehend bekannt zu geben.

8. Betreuungsarten, Betreuungsentgelte, Werkbeitrag, Abrechnung

8.1

Nachstehende Betreuungsarten werden angeboten

Kindergärten:

Betreuungsart	Öffnungszeiten
Vormittagsbetreuung	07:00 – 13:00 Uhr
Mittagsbetreuung	13:00 – 14:00 Uhr
Nachmittagsbetreuung	14:00 – 17:00 Uhr
	17:00 – 17:30 Uhr

Kinderkrippen:

Betreuungsart	Öffnungszeiten
Vormittagsbetreuung	07:00 – 12:30 Uhr
Mittagsbetreuung	12:30 – 14:00 Uhr
Nachmittagsbetreuung	14:00 – 17:00 Uhr
	17:00 – 17:30 Uhr



KINDERGARTEN

ELISABETHINUM AXAMS

Die Nachmittagsbetreuung ist nur in Kombination mit der Mittagsbetreuung möglich.

Im laufenden Kinderbetreuungsjahr ist ein Übertritt von der Vormittagsbetreuung zur Mittagsbetreuung bzw. zur Nachmittagsbetreuung nur nach vorhandenen freien Plätzen in Absprache mit der Kindergartenleitung möglich. Zudem bedarf dies einer schriftlichen Anmeldung.

8.2 Betreuungsentgelte

Die Kinderkrippen- und Kindergartenbeiträge werden jährlich laut Index angepasst. Die aktuellen Betreuungsentgelte sind dem Beiblatt wie auch der Website der Gemeinde Axams zu entnehmen.

Für Kinder, die am 31. 8. vor dem Beginn des Kindergartenjahres ihr viertes Lebensjahr oder fünftes Lebensjahr vollendet haben, wird beim monatlichen Entgelt für die Vormittagsbetreuung an regulären Kindertagen, welche nicht in Schulferien fallen, gemäß der Vereinbarung zwischen Bund und den Ländern nach Art. 15a B-VG der entsprechende Betrag (2021: € 45,-) in Abzug gebracht. Somit kommt lediglich der Differenzbetrag zur Vorschreibung.

Das Monatsentgelt für die Axamer Kindergärten wird für die regulären Kindertage, welche nicht in Schulferien fallen, von September bis Juni (zehnmal jährlich) vorgeschrieben. Für die Ferientage wird das Betreuungsentgelt pro angemeldetem Tag abgerechnet.

Die Beiträge für die Kinderkrippe werden ganzjährig pro angemeldetem Tag vorgeschrieben.

Die Abrechnung erfolgt über Einzugsermächtigung.

Der jährliche Materialbeitrag (in Höhe laut aktuellem Beiblatt bzw. Website der Gemeinde Axams) wird zu Beginn eines Kindergartenjahres vorgeschrieben.

Im Falle von verspäteten Zahlungen werden 5 Prozent Verzugszinsen verrechnet.



KINDERGARTEN
ELISABETHINUM AXAMS

9. Alterserweiterte Kindergartengruppe

9.1

Alle Betreuungsarten (Vormittags-, Mittags- und Nachmittagsbetreuung) können auch in Form einer alterserweiterten Kindergartengruppe geführt werden.

9.2

Die Zusammensetzung von alterserweiterten Kindergartengruppen (z.B. Anzahl der Kinder je nach Altersgruppe, Anzahl der Fach- und Assistenzkräfte) wird laut dem Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz Tirol vorgenommen und erfolgt in Absprache mit der zuständigen Fachaufsicht des Landes.

10. Sonstige Entgelte

10.1

Über das Entgelt für die Kinderbetreuung hinaus können von den Eltern auch sonstige Entgelte, insbesondere für eine allfällige Verpflegung der Kinder und die Inanspruchnahme von Spezialangeboten, verlangt werden. Diese Entgelte dürfen höchstens kosten deckend sein.

10.2

Sonstige Entgelte werden monatlich im Nachhinein vorgeschrieben.

10.3

Im Falle von verspäteten Zahlungen werden 5 Prozent Verzugszinsen verrechnet.

11. Ermäßigung in Härtefällen

In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen können das Betreuungsentgelt und sonstige Entgelte auf Ansuchen einer_s Erziehungsberechtigten vom Gemeindevorstand der Gemeinde Axams teilweise oder ganz nachgesehen werden.



KINDERGARTEN ELISABETHINUM AXAMS

12. Verpflegung

12.1

Jene Kinder, die die Mittagsbetreuung in Anspruch nehmen und bis 14:00 Uhr in der Kinderbetreuungseinrichtung bleiben, sind automatisch auch für das kostenpflichtige Mittagessen angemeldet.

12.2

Die Essensbestellung richtet sich nach der Anmeldung für die Mittagsbetreuung. Eine bestellte Mahlzeit muss bei der Kindergartenleitung abgemeldet werden. Nicht abgemeldete Essen werden verrechnet (gilt auch bei Krankheit).

12.3

Die Kosten für die Verpflegung im Kindergarten Elisabethinum werden vom Elisabethinum, slw Soziale Dienste GmbH, lt. tatsächlichem Aufwand festgelegt und sind dem aktuellen Beiblatt bzw. der Website zu entnehmen.

13. Anmeldung

13.1

Anmeldungen sind nur schriftlich möglich.

13.2

Die Ankündigung des Zeitraums für die Einschreibung für Kinderkrippe und Kindergarten für das darauffolgende Kinderbetreuungsjahr erfolgt durch Aushang im Kindergarten Elisabethinum Axams, Ankündigung auf der Websites der Gemeinde Axams und des slw und durch Verständigung über die Gemeindezeitung der Gemeinde Axams.

13.3

Darüber hinaus ist eine Aufnahme während des Betreuungsjahres nur nach vorhandenen freien Plätzen in Absprache mit der Kindergartenleitung und der Gemeinde Axams möglich.

13.4

Die Einschreibung erfolgt in Anwesenheit des Kindes. Mitzubringen sind Geburtsurkunde und Impfnachweis.

13.5

Bei der Anmeldung ist die Betreuungsart bekannt zu geben (Vormittags-, Mittags-, Nachmittagsbetreuung) und eine etwaige Anmeldung für Ferientage zu berücksichtigen. Wird nichts anders vereinbart, gilt die Aufnahme für das gesamte Betreuungsjahr.



KINDERGARTEN ELISABETHINUM AXAMS

13.6

Die Entscheidung über eine Aufnahmezusage erfolgt im Kinderbetreuungsausschuss nach Maßgabe der vorhandenen Plätze. Anschließend erfolgt die Zu- oder Absage hinsichtlich einer Aufnahme schriftlich durch die Kindergartenleitung oder durch die Gemeinde Axams.

13.7

Gleichzeitig mit der Anmeldung ist bei einem Bankinstitut ein Einziehungsauftrag abzuschließen, wodurch ermächtigt wird, das Entgelt für die Kinderbetreuung – und wenn zutreffend auch das Entgelt für die Verpflegung – abzubuchen.

14. Erkrankung eines Kindes

14.1

Jede Erkrankung des Kindes ist umgehend telefonisch zu entschuldigen. Infektionskrankheiten, Salmonellen sowie Läusebefall sind sofort bekannt zu geben. Die Kindergartenleitung hat die Möglichkeit ein ärztliches Attest einzufordern.

14.2

Erkrankte Kinder können erst wieder in die Kinderkrippe bzw. in den Kindergarten kommen, wenn sie völlig gesund sind und keine Infektionsgefahr für andere besteht. Das gilt auch für starke Erkältungskrankheiten.

Bei ungeklärtem Durchfall oder Erbrechen müssen die Kinder einen Tag zur Beobachtung bzw. bis zur Abklärung durch den Arzt zu Hause bleiben.

Vor dem Wiederbesuch der Kinderkrippe bzw. des Kindergartens soll das Kind einen Tag fieberfrei sein.

Zur Wiederaufnahme des Kindes nach Krankheiten oder Lausbefall kann die Kindergartenleitung eine Bescheinigung der Ärztin_des Arztes über Genesung bzw. Symptommfreiheit verlangen.

14.3

Eine Betreuung des Kindes ist nur möglich, wenn es gesundheitlich in der Lage ist, am Betrieb der Kinderkrippe bzw. des Kindergartens teilzunehmen. Ansonsten darf das Kind abgewiesen werden (siehe Beiblatt der Landessanitätsdirektion).

14.4

Im Kindergarten Elisabethinum können gegebenenfalls bei Vorliegen einer ärztlichen Verordnung, einer schriftlichen Vereinbarung mit den Erziehungsberechtigten und der Pflegeplanung durch den Fachbereich Pflege unter Einhaltung der gesetzlichen Regelungen Medikamente verabreicht werden.



KINDERGARTEN ELISABETHINUM AXAMS

14.5

Bei eventuellem Zeckenbefall eines Kindes nimmt das pädagogische Personal umgehend Kontakt mit den Erziehungsberechtigten auf, die über das weitere Vorgehen entscheiden. Für das pädagogische Personal besteht keine Verpflichtung, Zecken zu entfernen. Bei Ausgängen zum Spielplatz oder sonstigen Aktivitäten im Freien wird keinerlei Haftung bei eventuellem Zeckenbefall übernommen. Mit der Unterschrift der Kindergartenordnung wird der Haftungsausschluss bestätigt.

15. Melde- und Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

15.1

Die Verarbeitung und Übermittlung von personenbezogenen Daten erfolgt entsprechend der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Eltern bzw. vertretungsbefugten Personen wird bei der Aufnahme ihres Kindes in Kindergarten oder Kinderkrippe eine eigene Datenschutzerklärung vorgelegt, mit der sie im Detail über die Rechte und Pflichten im Umgang mit personenbezogenen Daten informiert werden. Entsprechende Einwilligungs-erklärungen werden gesondert vorgelegt und gesondert unterzeichnet.

15.2

Die Mitarbeiter/innen sind verpflichtet, den Verdacht der Vernachlässigung, der Misshandlung oder des sexuellen Missbrauchs von Kindern unverzüglich der Abteilung für Kinder- und Jugendhilfe zu melden.

16. Veröffentlichungen von Bilddokumenten

Fotos von Kindern werden zu folgenden Zwecken verwendet:

- Ein Porträtfoto sowie Fotos oder Filme von Festen, Feierlichkeiten und anderen Veranstaltungen zur internen Information und Dokumentation (z.B. Fotodatenbank im Intranet oder Aushang von Fotos in den Räumlichkeiten des Kindergartens).
- Fotos zu Repräsentations- und Informationszwecken in Presseausendungen sowie Drucksorten des slw und/oder der Gemeinde Axams wie Flyer, Broschüren oder Geschäftsberichten, wobei diese Fotos zum Zweck der Gestaltung der Presseausendungen oder Drucksorten auch an externe Dienstleister (z.B. Marketing-Dienstleister oder Druckerei) übermittelt werden dürfen.
- Fotos oder Filme zu Repräsentations- und Informationszwecken auf der Website des slw oder der Gemeinde Axams (www.elisabethinum.kindergaerten-axams.at oder www.axams.tirol.gv.at) sowie der Social Media Plattform [facebook.com/slw.austria](https://www.facebook.com/slw.austria).



KINDERGARTEN ELISABETHINUM AXAMS

Fotos oder Filme, die künftig in Presseaussendungen und Drucksorten oder im Internet (Website, Social Media Plattformen) veröffentlicht werden sollen, werden den Erziehungsberechtigten im Vorfeld rechtzeitig zur Einholung einer gesonderten Einwilligungserklärung (Einwilligung für den konkreten Einzelfall) vorgelegt.

Die Erziehungsberechtigten können ihre Einwilligung jederzeit persönlich, per E-Mail an datenschutz@slw.at oder per Post an die slw Soziale Dienste GmbH, Mailsweg 2, 6094 Axams widerrufen.

In Bezug auf Fotos oder Filme können sie diesen Widerruf für alle Fotos oder Filme, die von ihrem Kind verwendet werden, oder nur für einzelne Fotos oder Filme erklären. Im Fall des Widerrufs werden die personenbezogenen Daten des Kindes nicht mehr übermittelt bzw. die vom Widerruf betroffenen Fotos oder Filme nicht mehr für die oben angeführten Zwecke verwendet.

17. Kündigung

17.1

Bei Wechsel des Kindes von der Kinderkrippe in den Kindergarten bzw. vom Kindergarten in die Schule läuft der aktuelle Betreuungsvertrag automatisch aus.

17.2

Vorzeitige Abmeldungen werden mit dem Ablauf jenes Kalendermonats wirksam, in welchem die Abmeldung erfolgt.

Das Betreuungsentgelt ist bis zum Ende des betreffenden Monats zu entrichten, eine aliquote Verrechnung erfolgt nicht.

Eine Kündigung muss schriftlich erfolgen.

17.3

Der Träger kann nach wiederholten Gesprächsversuchen und/oder schriftlicher Mahnung das Vertragsverhältnis mit einer Frist von einem Monat zum Monatsletzten schriftlich kündigen. Kündigungsgründe können u.a. sein:

- Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten sorgen nicht dafür, dass das Kind von einer geeigneten Person gebracht oder geholt wird.
- Eltern bezahlen die Elternbeitrag nicht.
- Eltern informieren die Einrichtung nicht bei Auftreten von ansteckenden Krankheiten, Läusen und/oder anderen Gründen, die ein vorübergehendes Besuchsverbot nach sich gezogen hätten.
- Eltern sorgen nicht für einen regelmäßigen Besuch ihres Kindes in der Einrichtung.
- Eltern verstoßen zum wiederholten Male gegen die Kinderkrippen- und Kindergartenordnung.



KINDERGARTEN ELISABETHINUM AXAMS

- Eine grundsätzlich respektvolle Zusammenarbeit mit dem pädagogischen Personal scheint nicht mehr möglich.
- Eine sinnvolle pädagogische Förderung für das Kind kann nicht oder nicht mehr gewährleistet werden.

18. Gesundheit und Sicherheit

Impfungen schützen! Bei Fragen und Unsicherheiten geben Ärzte_Ärztinnen gerne Auskunft. Das Land Tirol bietet die Möglichkeit, Kinder im Rahmen des Kindergarten-Vorsorgeprogramms untersuchen zu lassen. Die Untersuchungen sind freiwillig und kostenlos. Sie umfassen:

- Eine jährliche Reihenuntersuchung im Bereich der Allgemeinmedizin
- Eine einmalig durchgeführte augenärztliche Untersuchung
- Eine einmalig durchgeführte Hörprüfung
- Und eine Überprüfung der Sprachentwicklung

18.1

Im Falle eines Atomunfalls ist der_die Leiter_in angewiesen, der Vorgehensweise der Gesundheitsbehörde zu folgen und den Kindern in der Einrichtung die jeweils dem Alter und dem Gewicht entsprechende Menge an Kaliumjodid zu verabreichen. Zu diesem Zweck lagert immer die entsprechende Menge an Kaliumjodid im Arzneischränk der Einrichtung.

18.2

Kopflausbefall kann gestoppt werden, wenn die Anweisungen der Ärztin_des Arztes befolgt werden.

18.3

Leiden das Kind oder sonstige Familienmitglieder an einer ansteckenden oder schweren Erkrankung, sind die Anweisungen der Ärztin_des Arztes unbedingt zu befolgen. Zum Schutz des Kindes, der Familienmitglieder und der Kinder und Betreuer_innen der Einrichtung sollten nur gesunde Kinder die Einrichtung besuchen. Gerade Säuglinge und Kinder sind während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich noch Folgeerkrankungen (mit Komplikationen) zuziehen.

18.4

Muss das Kind zu Hause bleiben, ist umgehend die Kindergartenleitung zu verständigen. Bei Unsicherheiten ist unbedingt Rücksprache mit der Ärztin_dem Arzt zu halten.



KINDERGARTEN
ELISABETHINUM AXAMS

18.5

Lebensmittelhygiene

Wir achten auf gesunde und ausgewogene Ernährung. Um dies zu gewährleisten, berücksichtigen wir die Vorschriften der Lebensmittelhygiene.

Vorsichtsmaßnahmen:

- Verzicht auf Speisen, die unter Verwendung von rohen Eiern hergestellt wurden.
- Vorsicht beim Umgang mit rohem Fleisch, im Besonderen mit rohem Geflügel.
- Verzicht auf Fischgerichte in der Kinderkrippe. Fischgräten können gefährlich sein.
- Verzicht auf Erdnüsse für Kinder unter 6 Jahren. Erdnüsse führen immer wieder zu Erstickungen bei Kleinkindern.
- Rohmilch und Vorzugsmilch dürfen nur in abgekochten Zustand verwendet werden.
- Produkte deren Mindesthaltbarkeit überschritten wurde, dürfen nicht an Kinder abgegeben werden.
- Speiseeis nur in frischem Zustand
- Speisen, die grundsätzlich im Kühlschrank lagern, müssen auch ausreichend gekühlt transportiert werden und in der Kindertageseinrichtung ebenfalls im Kühlschrank gelagert oder zumindest am selben Tag verzehrt werden (Jause).
- Wasser ist das beste Getränk und von ausgezeichneter Qualität. Geeignete Säfte sind Produkten mit künstlichem Süßstoff vorzuziehen.

19. Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.11.2021 in Kraft.

Für den Kinderbetreuungsausschuss: am 01.11.2021

Bgm. Christian Abenthung
Gemeinde Axams

GF MMag. Franz Tichy
slw Soziale Dienste GmbH



KINDERGARTEN
ELISABETHINUM AXAMS

Für den Inhalt verantwortlich: slw Soziale Dienste GmbH,
Kindergarten Elisabethinum Axams, Mailsweg 10, 6094 Axams, kea@slw.at
Stand: November 2021, Irrtümer und Änderungen vorbehalten.